

# RS UVS Steiermark 1994/03/31 30.12-20/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.1994

## Rechtssatz

§ 21 VStG ist bei einer Übertretung nach § 72 Abs 1 AAV (keine Sicherheitsgürtel bzw. Sicherheitsgeschirre auf der Baustelle) nicht anzuwenden (Dacharbeiten bei einer Dachneigung von 45 Grad bei einer Traufenhöhe von 5m).

## Schlagworte

Arbeits- und Sozialrecht

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)